

INFOLETTER Sozialversicherung und Einkommensteuer  
Sonderausgabe

Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserem Infoletter stellen wir Ihnen die wichtigsten gesetzlichen Regelungen vor, die die Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Arbeitstätigkeit betreffend Deutschland und Ungarn beachten müssen. In dieser Sonderausgabe können Sie die wichtigsten allgemeinen Regelungen zum Thema Sozialversicherung und Einkommensteuer lesen. Bei Bedarf sind wir gerne bereit, Ihnen die detaillierten Regelungen mitzuteilen.

## **1. Einkommensteuer**

### **Allgemeine Vorschriften**

Wenn Sie Ihre Tätigkeit in einem anderen Staat ausüben, müssen Sie bei der Erfüllung Ihrer Einkommensteuerpflicht das Doppelbesteuerungsabkommen (im Weiteren: DBA) zwischen den relevanten Staaten (in Ihrem Fall: zwischen Deutschland und Ungarn) berücksichtigen, das gegenüber den nationalen Einkommensteuerregelungen Vorrang hat.

Gemäß dem DBA sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder einer Entsendung) grundsätzlich dort zu versteuern, wo die Tätigkeit ausgeübt wird.

Werden jedoch folgende drei Voraussetzungen erfüllt, können diese Einkünfte vom Ansässigkeitsstaat besteuert werden:

- der Arbeitnehmer hält sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, auf und
- die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte getragen, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

## Ungarn

Wenn Sie in Ungarn steuerlich ansässig und die o.g. Voraussetzungen vollständig erfüllt sind, werden Ihre mit der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit zusammenhängend erzielten Einkünfte in Ungarn einkommensteuerpflichtig.

Das in Ungarn erhaltene Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis muss gemäß den gültigen ungarischen Rechtsvorschriften versteuert werden.

Seit dem 1. Januar 2013 gelangt ein einheitlicher Steuersatz sowohl für die zur zusammengefassten Bemessungsgrundlage gerechneten (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) als auch für die gesondert versteuerten Einkünfte (z.B. Dividendeneinkünfte) zur Anwendung. Der einheitliche Steuersatz beträgt im Jahre 2019 15 %.

### *Vergünstigung der erstverheirateten Paare*

Diese Vergünstigung, die die zusammengefasste Steuerbemessungsgrundlage vermindert, kann das Ehepaar ab 1. Januar 2015 geltend machen, bei dem wenigstens der eine Ehegatte die erste Ehe schließt. Der Vergünstigungsbetrag beträgt pro Berechtigungsmonat 33.335 HUF. Die Vergünstigung kann höchstens für 24 Monate – und ab 1. Januar 2017 sogar neben der Familienbegünstigung – in Anspruch genommen werden.

### *Familienbegünstigung*

Im Jahr 2011 wurden auch bedeutende Einkommensteuerbegünstigungen für Familien eingeführt. Die eine Familienvergünstigung geltend machende Privatperson kann ihre zusammengefasste Besteuerungsgrundlage um die Familienvergünstigung vermindern. Die Familienvergünstigung beträgt im Jahre 2019 - in Abhängigkeit von der Anzahl der Unterhaltsberechtigten - für jeden begünstigten Unterhaltsberechtigten und Berechtigungsmonat

- a) bei einem Unterhaltsberechtigten 66.670 Forint,
- b) bei zwei Unterhaltsberechtigten 133.330 Forint,
- c) bei drei und jedem weiteren Unterhaltsberechtigten 220.000 Forint.

Z.B: Wenn ein Arbeitnehmer, der 3 Kinder (Unterhaltsberechtigte) hat, 680.000 HUF (Bruttogehalt) pro Monat verdient, kann monatlich 660.000 HUF (220.000 \* 3) Steuerbegünstigung geltend machen. Das heißt, dass sein Bruttogehalt i.H.v. 20.000 HUF steuerpflichtig ist, darauf 3.000 HUF Einkommensteuer bezahlt werden muss, wenn die anderen Bedingungen (z.B. Ansässigkeit) erfüllt werden.

Um die o.g. Vergünstigungen (Vergünstigung der erstverheirateten Paare und Familienbegünstigung) geltend zu machen, müssen bestimmte Dokumente vorgelegt werden. Diese Begünstigungen können grundsätzlich nur die Privatpersonen in Anspruch nehmen, die in dem aktuellen Steuerjahr vollständig oder teilweise in Ungarn ansässig sind und denen in dem anderen Land für denselben Zeitraum nicht eine andere oder ähnliche Begünstigung zusteht (in bestimmten Fällen können auch die Privatpersonen mit ausländischer Ansässigkeit die Begünstigung geltend machen). Ferner müssen die Kinder ab 1. Januar 2017 über eine ungarische Steuernummer verfügen, die sowohl in der diesbezüglichen Erklärung als auch in der jährlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden muss.

Ab dem 1. Januar 2014 dürfen jene Personen, die aufgrund einer zu niedrigen Steuergrundlage die Familiensteuerbegünstigung in einem Kalenderjahr nicht voll ausschöpfen können, den verbleibenden Betrag der Begünstigung in der Grundlage für die Arbeitnehmerbeiträge zu Kranken- und Rentenversicherung berücksichtigen.

#### *Einkommen aus Immobilienvermietung*

Einkommen aus Immobilienvermietung müssen gemäß DBA in dem Staat versteuert werden, in dem die Immobilie liegt.

Das Einkommen aus der Vermietung muss unter die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit eingeordnet, und als Teil des zusammengezogenen Einkommens berücksichtigt werden. Der Steuersatz beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage. Kostenverrechnung ist möglich. Ferner ist es unter bestimmten Umständen möglich die Steuerbemessungsgrundlage der ungarischen Vermietung mit den Mietkosten einer in Deutschland gemieteten Wohnung zu vermindern.

Wenn eine Wohnung an eine Privatperson vermietet wird, muss der Vermieter die Steuervorauszahlung mit vierteljährlicher Regelmäßigkeit selbst leisten und in seiner Einkommensteuererklärung über das Steuerjahr aufnehmen. Wird die Wohnung an eine Gesellschaft vermietet, müsste die Gesellschaft die Steuer aus dem Einkommen einbehalten und zum Jahresende eine Bescheinigung über die einbehaltene Summe ausgeben. Der Vermieter muss auch in diesem Fall über die Einkünfte eine Steuererklärung abgeben.

Die Vermietung fällt auch unter den Geltungsbereich des ungarischen Umsatzsteuergesetzes, es besteht aber die Möglichkeit, die Tätigkeit umsatzsteuerfrei auszuüben.

### *Zinseinkommen*

Gemäß DBA müssen Zinseinkommen in dem Staat versteuert werden, in dem die Privatperson steuerlich ansässig ist.

Zinseinnahmen müssen in Ungarn im Jahre 2019 mit 15 % Einkommenssteuer versteuert werden. Die Bemessungsgrundlage bilden die gesamten Zinseinnahmen. Es gibt keinen Steuerfreibetrag.

### **Deutschland**

Wenn Sie in Deutschland über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verfügen, unterliegen Sie grundsätzlich der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen sodann Ihre weltweiten Einkünfte (Arbeitseinkünfte, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sonstige Einkünfte) der Besteuerung in Deutschland.

Sollten Sie hingegen weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügen, unterliegen Sie lediglich der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich dabei ausschließlich auf inländische Einkünfte bzw. Einkünfte aus deutschen Quellen, wie z.B.:

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sofern das Mietobjekt in Deutschland belegen ist;
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sofern die Gewerbetätigkeit in Deutschland ausgeübt wird bzw. der Gewerbebetrieb in Deutschland belegen ist;
- Einkünfte aus Dividenden deutscher Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig, jedoch können im Quellenstaat bis zu 15% Quellensteuer erhoben werden;
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, sofern die Tätigkeit physisch in Deutschland ausgeübt wurde oder als in Deutschland verwertet anzusehen ist.

### *Progressionsvorbehalt*

Sofern Einkünfte aufgrund der persönlichen unbeschränkten Steuerpflicht grundsätzlich der Besteuerung unterliegen, jedoch auf Grund eines

Doppelbesteuerungsabkommens von der deutschen Besteuerung wieder ausgenommen sind (z.B. auf Grund der Ansässigkeit / Mittelpunkt der Lebensinteressen in Ungarn), werden diese Einkünfte unter Anwendung des sog. Progressionsvorbehaltes von der Besteuerung freigestellt.

Das bedeutet, dass diese Einkünfte zwar nicht aktiv besteuert werden, jedoch bei der Ermittlung des auf die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes mit berücksichtigt werden. Aufgrund des progressiven Steuertarifes in Deutschland kommt somit i.d.R. ein höherer Steuersatz zur Anwendung.

#### *Steuertarif*

Das deutsche Tarifsystem kennt folgende Progressionsstufen für 2019:

zu versteuerndes Einkommen (in EUR)		Steuersatz
von	bis	
0,00 EUR	9.168,00 EUR	0%
9.169,00 EUR	14.254,00 EUR	14% bis 24%
14.255,00 EUR	55.960,00 EUR	24% bis 42%
55.961,00 EUR	265.326,00 EUR	42%
265.327,00 EUR	ohne Grenze	45%

#### *Zusammenveranlagung (Ehegattensplitting)*

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eheleute in Deutschland gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden. In diesem Fall werden im Prinzip die Einkünfte beider Ehegatten gemeinsam ermittelt und dann je zur Hälfte (50%/50%) den beiden Ehegatten zugeordnet. Die sich dann nach Anwendung des o.g. Steuertarifes ergebende Einkommensteuer beider Eheleute wird zusammengerechnet und in Summe gegenüber den Eheleuten (als steuerliche Einheit) festgesetzt. Im Ergebnis führt eine solche Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer (sog. Ehegattensplitting) zu einem Progressionsvorteil (Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes) und stellt i.d.R. die günstigere Veranlagungsform im Vergleich zu der Veranlagung einer Einzelperson dar.

#### *Steuerbegünstigungen*

Das deutsche Steuerrecht kennt zahlreiche Freibeträge und Abzugsmöglichkeiten, die teilweise aus sozialpolitischen Gründen eingeführt wurden und teilweise der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens geschuldet sind. Im Wesentlichen sei hier auf die folgenden Freibeträge und Abzugsmöglichkeiten hingewiesen (beispielhafte Aufzählung):

- Grundfreibetrag:  
Durch den Grundfreibetrag i.H.v. 9.168,00 EUR (vgl. Tabelle Tarifaufbau) wird sichergestellt, dass das Existenzminimum nicht mit Steuern belastet wird.

Die Funktionsweise des Tarifsystems sorgt dafür, dass dieser Grundfreibetrag im Fall einer Zusammenveranlagung in doppelter Höhe zur Anwendung kommt.

- Kinderfreibetrag:  
Einer der häufigsten vorkommenden Freibeträge ist der Kinderfreibetrag. Der Anspruch auf einen Kinderfreibetrag entsteht bei unbeschränkt Steuerpflichtigen mit der Geburt der Kinder. Der geltende Freibetrag wird nach Ländergruppen bestimmt, je nach dem in welchem Land das Kind sein Wohnsitz hat. Bei Wohnsitz in Deutschland beträgt der Freibetrag 2019 3.810,00 EUR pro Kind und je Elternteil. Ungarn gehört in die Ländergruppe II, und danach wird der für Deutschland geltende Kinderfreibetrag um  $\frac{1}{4}$  gekürzt (wenn das Kind in Ungarn wohnt).

Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf (deutsches oder ungarisches) Kindergeld, wird dieser gegengerechnet. Das Finanzamt berücksichtigt in dem Fall den Betrag, der für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist.

- Werbungskosten:  
Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen entstanden sind, wie z.B. Arbeitsmittel, Reisekosten, Aufwendungen für ein doppelte Haushaltsführung, können bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte abgezogen werden. Sofern keine Werbungskosten nachgewiesen werden können, erfolgt der Ansatz einer Pauschale i.H.v. 1.000 EUR (ist in Lohnsteuer-Tabelle bereits berücksichtigt).
- Sonderausgaben:  
Bestimmte Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der privaten Lebensführung entstanden sind und keine Werbungskosten darstellen, wie z.B. geleisteten Versicherungsbeiträge, Schulgeld, Spenden und Mitgliedsbeiträge etc., reduzieren bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die steuerpflichtigen Einkünfte.
- Außergewöhnliche Belastungen:  
Dies sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen und größere Belastungen darstellen, wie z.B. Krankheitskosten, Scheidungskosten, Beerdigungskosten, etc. Auch diese Aufwendungen können, soweit diese eine zumutbare

Belastung übersteigen, bei Veranlagung zur Einkommensteuer abgezogen werden.

- Sparer-Pauschbetrag:  
Kapitalerträge sind bis zu einer Höhe von 801 EUR (bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung) in Deutschland steuerfrei.
- Private Veräußerungsgewinne (Spekulationsgewinne mit Ausnahme von Wertpapieren o. ä.):  
Diese verbleiben unterhalb einer Freigrenze i.H.v. 600 EUR (bzw. 1.200 EUR bei Zusammenveranlagung) steuerfrei.

### *Solidaritätszuschlag*

Neben der festgesetzten Einkommensteuer wird bei Überschreitung der festgesetzten Einkommensteuer von 972 EUR bzw. 1.944 EUR (Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung) ein sog. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer fällig.

### *Kirchensteuer*

Von Steuerpflichtigen, die Mitglieder einer einzugsberechtigten Religionsgemeinschaft sind (wie z.B. römisch-katholisch, evangelisch etc.) wird eine Kirchensteuer i.H.v. 8-9% (abhängig vom Bundesland) der festgesetzten Einkommensteuer erhoben. Die Festsetzung dieser Kirchensteuer ist dabei einzig abhängig von der tatsächlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, nicht jedoch von der Art und Weise bzw. dem Umfang der aktiven Religionsausübung.

### *Lohnsteuer*

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer und wird i.d.R. automatisch vom Arbeitgeber im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnung einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Die Lohnsteuer wird bei der jährlichen Veranlagung zur Einkommensteuer mit der festgesetzten Jahressteuer verrechnet.

Für die Ermittlung der monatlichen Lohnsteuer wird auf die auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen Besteuerungsmerkmale abgestellt (Steuerklasse, Freibeträge etc.).

## **2. Sozialversicherung**

### **Allgemeine Vorschriften**

Laut der ab Mai 2010 gültigen Verordnung EG Nr. 883/2004 unterliegt ein Arbeitnehmer, der auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, und von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit auf dessen Rechnung auf das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt wird, weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Staates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und er nicht einen anderen Arbeitnehmer ablöst, dessen Entsendungszeit abgelaufen ist.

### **Ungarn**

Üben Sie also Ihre Tätigkeit in dem zweiten Staat im Rahmen einer Entsendung aus und arbeiten nicht länger als 24 Monate in diesem zweiten Staat, können Sie weiterhin in dem ersten Staat sozialversicherungspflichtig bleiben. Dementsprechend müssen in diesem zweiten Staat keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden.

Um das Versicherungsverhältnis vor der Versicherungsbehörde des zweiten Staates bestätigen zu können, müssen Sie bei der Versicherungsbehörde das Formular A1 (früher E 101) einholen.

Das Formular A1 muss für den gesamten Zeitraum der ausländischen Tätigkeit beantragt werden.

Das die Beitragsbemessungsgrundlage bildende Einkommen besteht:

1. aus dem von den in die zusammengefasste Besteuerungsgrundlage fallenden Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit laut Gesetz Nr. CXVII von 1995 über die Einkommensteuer (im Weiteren: EStG) bei der Berechnung der Steuervorauszahlung berücksichtigten Einkommen, den für eine die Interessenvertretung der Arbeitnehmer versehende Organisation abgezogenen (eingezahlten) Mitgliedsbeiträgen, dem aufgrund des Ausbildungsvertrags tatsächlich ausgezahlten Entgelt, den Bedienungsgeldern und dem Trinkgeld, das die Bedienung in einem gastgewerblichen Geschäft unmittelbar vom Verbraucher erhält (im Weiteren: Trinkgeld), bzw. den Stipendien, die auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses mit Stipendium gezahlt wurden,
2. in Ermangelung eines unter Nummer 1 aufgeführten Einkommens aus dem im Arbeitsvertrag festgelegten Grundlohn bzw., wenn die Arbeit nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern in einem anderen

Rechtsverhältnis zur Arbeitsverrichtung ausgeführt wird, aus dem vertraglich festgelegten Entgelt.

Die Arbeitgeber entrichten in 2019 auf der Grundlage des Bruttolohns 19,5 % Sozialbeitragssteuer. Jeder Arbeitnehmer hat im Hinblick auf sein Hauptarbeitsverhältnis Rentenversicherungsbeitrag (10%) Krankenversicherungsbeitrag (7 %) und Arbeitsmarktbeitrag (1,5%) zu leisten. Da die tägliche Höchstbeitragsgrundlage mit dem 1. Januar 2013 abgeschafft wurde, müssen die Arbeitnehmer ungeachtet der Einkommenshöhe einen Rentenversicherungsbeitrag von 10 % entrichten.

## **Deutschland**

Die deutsche Sozialversicherung ist ein gesetzliches Versicherungssystem, das als Teil der sozialen Sicherung Deutschlands eine herausragende Rolle spielt. Als Solidargemeinschaft bietet es wirksamen finanziellen Schutz vor den großen Lebensrisiken und deren Folgen wie Krankheit (Krankheitsversicherung), Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenversicherung), Alter (Rentenversicherung), Betriebsunfällen (Unfallversicherung) und Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherung).

In Deutschland sind die sozialen Sicherungssysteme stark an die Höhe des Entgelts für Erwerbsarbeit gekoppelt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Arbeitnehmer unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze sind in der Regel automatisch pflichtversichert. Nichterwerbstätige, meist Frauen, sind vorwiegend indirekt über eine Mitversicherung beim erwerbstätigen Haushaltsvorstand eingebunden. Die jeweiligen Träger der Sozialversicherung werden grundsätzlich von den Beiträgen der versicherten Mitglieder und deren Arbeitgeber finanziert.

Sofern Sozialversicherungspflicht in Deutschland vorliegt bzw. Sozialversicherungspflicht in Ungarn nicht nachgewiesen wird, unterliegt fast jeder Angestellte der deutschen Sozialversicherung. In dem Fall gelten die folgenden Beitragssätze (für das Jahr 2019) von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite:

Krankenversicherung	14,60 %; Arbeitnehmeranteil: 7,30 % zzgl. evtl. 50 % Zusatzbeitrag (Zusatzbeitrag ist abhängig von Versicherungsanbieter; durchschnittlicher Zusatzbeitrag: 1,10 %), Arbeitgeberanteil: 7,30 % zzgl. evtl. 50 % Zusatzbeitrag (Zusatzbeitrag ist abhängig von Versicherungsanbieter; durchschnittlicher Zusatzbeitrag: 1,10 %),
Pflegeversicherung	3,05 %; Arbeitnehmeranteil: 1,525 %, Arbeitgeberanteil: 1,525 % 0,25 % Beitragszuschlag für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben
Arbeitslosenversicherung	2,50 %; Arbeitnehmeranteil: 1,25 %, Arbeitgeberanteil: 1,25 %
Rentenversicherung	18,60 %; Arbeitnehmeranteil: 9,30%, Arbeitgeberanteil: 9,30%
Unfallversicherung	Den Beitrag zahlt nur der Arbeitgeber, Beitragssatz ist abhängig von den Gefahrtarifstellen und Gefahrklassen des Arbeitgebers.

Beitragsbemessungsgrundlage ist das Arbeitsentgelt, von dem die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung berechnet werden. Die Beitragsbemessung ist durch die Beitragsbemessungsgrenzen gedeckelt (80.400,00 EUR / Renten- und Arbeitslosenversicherung, 54.450,00 EUR / Kranken- und Pflegeversicherung).

### **Arbeitsvertrag und Entsendung**

#### **Ungarn**

Bei der gesetzmäßigen Beschäftigung ist der Arbeitsvertrag sehr wichtig, der im Fall der ausländischen Entsendung mit besonderer Sorgfalt und Achtsamkeit geschlossen werden muss. Bei der Entsendung muss der zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geschlossene Arbeitsvertrag durch einen Entsendungsvertrag oder eine Vereinbarung ergänzt werden. Der Arbeitsvertrag ist in jedem Fall mit der Berücksichtigung der obligatorischen und eventuellen Inhaltselemente schriftlich abzuschließen.

## **Deutschland**

Bei der Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland sind die gesetzlichen Regelungen über Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen "Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG" zwingend einzuhalten. Diese beziehen sich insbesondere auf Lohn (Mindestlohn), Urlaubsanspruch, Arbeits- und Gesundheitsschutz und Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften.

### **Administrationspflicht**

## **Ungarn**

Die Arbeitnehmer, die auch im Ausland zu versteuerndes Einkommen haben, müssen ihre ungarische Einkommensteuerpflicht im Rahmen der Selbstbesteuerung erfüllen.

Eine ungarische Steuererklärung muss bis zum 20. Mai des folgenden Jahres bei der ungarischen Steuerbehörde eingereicht werden. Die noch fällige Einkommensteuer muss auch bis zu diesem Zeitpunkt an die Steuerbehörde abgeführt werden.

Bei verspäteten Vorauszahlungen oder Steuerzahlung besteht das Risiko, dass die Steuerbehörde Verzugszinsen verrechnet. Der Verzugszins beträgt für jeden Kalendertag ein Dreihundertfünfzigstel des zum Zeitpunkt des Verzugs beziehungsweise der Inanspruchnahme vor der Fälligkeit (Berechnung) gültigen um 5 Prozentpunkte erhöhten Leitzinssatzes (zurzeit 5,9 %).

Darüber hinaus kann die Steuerbehörde auch Versäumnisstrafen auferlegen, wenn die Einkommensteuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht wird.

## **Deutschland**

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten besteht für Steuerpflichtige i.d.R. die Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Einkommensteuererklärung in Deutschland.

Die häufigste Ausnahme von dieser grundsätzlichen Erklärungspflicht besteht für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die in Deutschland ausschließlich Arbeitseinkünfte erzielt haben, welche in vollem Umfang und in richtiger Höhe bereits unterjährig dem deutschen Lohnsteuereinbehalt unterworfen wurden.

Die Frist zur Abgabe der deutschen Einkommensteuererklärung für 2019 ist grundsätzlich der 31. Juli des Folgejahres. Bei Inanspruchnahme eines Steuerberaters verlängert sich die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2019 auf den 28. Februar 2021.

### *Veranlagungsprozess*

Die Steuerfestsetzung in Deutschland wird im Rahmen eines Steuerbescheids (erlassen von dem zuständigen Finanzamt) gegenüber jedem Steuerpflichtigen bekannt gegeben. Die zu zahlende Steuer bzw. die zu viel entrichtete Steuer ist in der Regel innerhalb 1 Monats nach Erlass des Steuerbescheids an die Finanzbehörde zu leisten bzw. wird automatisch von dieser erstattet.

Änderungen der festgesetzten Steuer können per Einreichung eines Einspruches innerhalb einer einmonatigen Einspruchsfrist gegenüber dem Finanzamt unter Angabe von Gründen beantragt werden.

Wird die zu zahlende Steuer nicht bis zur Fälligkeit (innerhalb eines Monats ab Bescheiderlass) geleistet, werden Säumniszuschläge in Höhe von 1% des ausstehenden Zahlungsbetrages monatlich festgesetzt.

Für die Nichtabgabe bzw. verspätete Abgabe einer Steuererklärung können Verspätungszuschläge festgesetzt werden.

### **Empfehlung**

Wegen der Komplexität des Themas (Feststellung der Ansässigkeit, Auslegung der ungarischen und ausländischen gesetzlichen Vorschriften, Prüfung der arbeitsrechtlichen Fragen usw.) schlagen wir Ihnen vor, in diesen Fällen die Hilfe sowohl der ungarischen als auch der deutschen Steuerberater oder Steuerexperten in Anspruch zu nehmen, damit Sie Ihre Einkommensteuerpflichten rechtzeitig und gesetzmäßig erfüllen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Klient Steuerberatungsgesellschaft mbH